

Fördergemeinschaft des Kindergartens
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dankersen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Fördergemeinschaft des Kindergartens der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dankersen".
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach Eintragung den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein unterstützt die Arbeit der Einrichtung finanziell oder sachlich: finanziell insbesondere in dem Bereich, der durch das Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder nicht abgedeckt ist.
- (2) Der Verein ist bemüht, seine Arbeit in Übereinstimmung mit dem Träger zu betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung vom 16.10.1976.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern; soweit Eltern von Kindergartenkindern Mitglied werden wollen, braucht pro Elternpaar nur eine Mitgliedschaft beantragt zu werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Grund für einen Ausschluß ist insbesondere ein Beitragsrückstand von mehr als 2 Jahren oder vereinschädigendes Verhalten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist entweder zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli jeden Jahres) oder zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung wird wirksam, wenn Sie dem Vorstand 4 Wochen vor dem gewählten Austrittstermin vorliegt.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines festen Jahresbeitrages, der von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzt wird.
- (5) Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluß wird dann wirksam, wenn 2/3 aller stimmberechtigten Anwesenden dem Antrag zustimmen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Juristische Personen werden durch je einen Bevollmächtigten vertreten. Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung, zusammen.
- (2) Außerdem hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung gefordert wird.
- (3) Die Einladung zur Sitzung muß schriftlich eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt
- (6) Eine Satzungsänderung kann beschlossen werden, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder zustimmen. Die Änderungsanträge sind schriftlich den Mitgliedern mit der Einladung zu dieser Sitzung vorzulegen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Sie wählt den Vorstand.
2. Sie beschließt die Grundsätze der Arbeit des Vereins.
3. Sie nimmt den vom Vorsitzenden zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen.
4. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliederbeiträge.
5. Sie wählt für jedes Rechnungsjahr aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die

- Abrechnungen des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten.
6. Sie erteilt dem Vorstand auf Antrag Entlastung.
 7. Sie entscheidet im Falle der Anrufung über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge sowie über den Ausschluß von Mitgliedern.
 8. Sie beschließt über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Fünf Mitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Weiter gehören ihm kraft Amtes an:
 1. Ein Vertreter des Trägers
 2. Die Leiterin der EinrichtungenDer Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dieses von mindestens vier Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern.
 2. Der Vorstand entscheidet mit Ausnahme der Kindergartenleiterin bzw. deren Vertreterin über die Art und Höhe der jeweiligen finanziellen oder sachlichen Zuwendungen an den Kindergartenträger; den Kindergartenleiterinnen bzw. deren Vertreterinnen fällt insoweit nur beratende Stimme zu. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit der insoweit stimmberechtigten Mitglieder gilt § 8 Abs. 4 der Satzung entsprechend.
 3. Neben dem Initiativrecht des Vereins haben Träger und die Leiterin des Kindergartens das Recht, Anträge auf finanzielle Zuwendungen zu stellen. Der Vorstand ist verpflichtet, über die Anträge zu entscheiden.
 4. Die finanziellen Verpflichtungen des Vereins beschränkt sich auf das laufende Geschäftsjahr.
 5. Der Vorstand ist verpflichtet -falls für eine Förderungsmaßnahme Zuschüsse Dritter gewährt werden diese in Anspruch zu nehmen.
 6. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und lädt hierzu ein.

§ 10 Niederschrift über die Beschlüsse der Organe

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

- (2) Über die in der Vorstandssitzung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist den Vorstandsmitgliedern in der folgenden Sitzung vorzulegen und genehmigen zu lassen. Im übrigen gelten die Bestimmungen zu Abs. 1 dieses Paragraphen.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen dem Träger der Kindergärten zu. Dieser hat es ausschließlich und mittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke selbstlos im Sinne der §§ 52 bis 55 der Abgabeordnung von 1977 vom 16.03.1976 zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26.10.2001 in Kraft.

Minden, den 26.10.2001